

BGer 7B_1433/2024 vom 10. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1433_2024

FR: TF 7B_1433/2024 du 10 février 2025

IT: TF 7B_1433/2024 del 10 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit einer undatierten, beim Bundesgericht am 20. Dezember 2024 eingegangenen Eingabe führt A. _____ sinngemäss Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 14. November 2024 betreffend Kostenerlass. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür

(vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), gelten qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

E. 3

Die Vorinstanz legt detailliert dar, weshalb im Fall des Beschwerdeführers kein fortwährender finanzieller Härtefall vorliegt und deshalb die gesetzlichen Voraussetzungen für den von ihm ersuchten definitiven Kostenerlass nach Art. 425 StPO nicht erfüllt seien, ihm jedoch eine Stundung der geschuldeten Verfahrenskosten bis zum 31. Dezember 2025 gewährt werde. Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort auseinander. Stattdessen stellt er sich auf den Standpunkt, dass er finanziell bedürftig sei und er auch in Zukunft nicht in der Lage sein werde, die vorinstanzlichen Gerichtskosten zu bezahlen. Solche appellatorische Kritik genügt den dargelegten Begründungsanforderungen offensichtlich nicht. Der Beschwerdeführer vermag damit von vornherein nicht konkret aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der Vorinstanz rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Dies ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner angespannten finanziellen Situation ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnungen zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.